

# Richtlinien zur Förderung der Altenhilfe

in der Fassung des Beschlusses des Amtsausschusses vom 26. November 2001

1. Das Amt bezuschusst die von

- a) freien Wohlfahrtsverbänden
- b) Kirchengemeinden
- c) dem Sozialverband Deutschland e. V.
- d) Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V.
- e) dem Kreisverband der Vertriebenen Deutschen (Vereinigte Landsmannschaften)
- f) dem Verband der Heimkehrer – Kreisverband Rendsburg-Eckernförde-

überörtlich bzw. – regional veranstalteten, den Belangen alter Menschen angemessenen Maßnahmen der Seniorenbetreuung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel wie folgt:

(1) für Feierstunden mit Bewirtung

€ 1,00 je Person und Veranstaltung, höchstens für eine Veranstaltung im Monat. Werden im Rahmen der Veranstaltung besondere Darbietungen geboten (Vorlesungen, Vorträge u. ä.), werden die hierdurch entstehenden vertretbaren Kosten bis zu € 30,00 übernommen.

(2) für Tagesausflugsfahrten und Besichtigungen

25 % der vertretbaren Kosten, jedoch nur für zwei Veranstaltungen im Kalenderjahr; bezuschussungsfähig sind Fahrkosten, Eintrittskosten u. ä. sowie die Kosten für **eine** angemessene Beköstigung (Kaffee und Kuchen oder Mittagessen).

(3) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen

25 % der angemessenen Kosten, jedoch nur bis zu 4 Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres.

2. Verbände, die mit vergleichbarer Zielsetzung wie die in Abs. 1 Buchst. a) – f) genannten im Bereich der Seniorenarbeit überörtlich bzw. – regional tätig sind, können auf Antrag ebenfalls Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten.

3. Die Zuständigkeit für die Förderung der Altenhilfe durch das Amt tritt nachrangig ein und entsteht nicht, wenn mehrere Gemeinden des Amtsbezirks sich zu einer Förderung z. B. örtlich begrenzter, aber gemeindeübergreifender Veranstaltungen im Umfang nach Abs. 1 entschließen.

4. *Diese Neufassung der Richtlinien tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.*